

Gewerbeuntersagung wegen Uneinsichtigkeit

Sachverhalt

Herr Karl Frisch ist Veranstalter eines jährlichen Weihnachtsmarkts, dessen Betreiber wie auch er selbst Stände mit Ausschank ohne alkoholische Getränke unterhalten. Zwischen ihm und der Marktbehörde tobt seit längerer Zeit eine heftige Auseinandersetzung über die Einhaltung der wegen streitiger Brandschutzgründe eng begrenzt festgelegten Aktionsflächen nach dem Lageplan. Nachdem es dann zu alkoholbedingten Vorfällen in Standnähe gekommen ist und der begründete Verdacht unerlaubten Ausschanks alkoholischer Getränke besteht, müssen Herr Frisch wie auch seine Mitbewerber aufgrund bestandskräftiger Auflage Anträge auf Gestattung für die Stände mit Alkoholausschank spätestens sechs Wochen vor Marktbeginn stellen und dürfen erst nach Kontrolle der Schankanlage öffnen. Herr Frisch teilt dem Gewerbeamt mit, dass er gar nicht daran denke, diese blödsinnigen Auflagen einzuhalten und sich vom Gewerbeamt auf diese Weise überwachen zu lassen. Im Gegensatz zu ihm habe es nämlich keine Ahnung davon, wie ein Weihnachtsmarkt richtig zu gestalten sei. Im Nachhinein hätten sich die Aktionsflächen immer als zu eng erwiesen, was man hätte vermeiden können, wenn man seinen langjährigen Erfahrungen gefolgt wäre. Das für den nächsten Weihnachtsmarkt vorgesehene Brandschutzgutachten interessiere ihn daher überhaupt nicht.

Fallfragen

1. Reicht das Verhalten von Herrn Frisch für die Anordnung einer Gewerbeuntersagung?
2. Kann sich Herr Frisch darauf berufen, das Gewerbeamt habe ihn nicht aufgefordert, Anträge auf Alkoholausschank zu stellen?

Kurze Beantwortung der Fallfragen

1. Herr Karl Frisch ist durch seine gegenüber dem Gewerbeamt übermittelten Äußerungen unzuverlässig, sodass die sofort vollziehbare Gewerbeuntersagung gerechtfertigt ist.
2. Herr Karl Frisch darf nicht darauf vertrauen, vom Gewerbeamt zur Antragstellung aufgefordert zu werden.



Die ausführliche Falllösung finden Sie in Ihrer digitalen Version.